

Bauarbeiten im Strassenperimeter

Reglement betreffend Ausführung und Kostenteiler

vom 05.04.2023
in Kraft seit 01.06.2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Gegenstand | 3 |
| Art. 2 | Vollzugszuständigkeit | 3 |
| Art. 3 | Allgemeine Weisungen Strasseneigentümer | 3 |
| Art. 4 | Gesuch für Arbeiten im Gemeindestrassengebiet | 4 |
| II. | Kostenregelung bei Bauarbeiten im Gemeindestrassengebiet | 4 |
| Art. 5 | Kostenteiler | 4 |
| Art. 6 | Wertverlust von Gemeindestrassen infolge Werkleitungsbau | 5 |
| III. | Schlussbestimmungen | 6 |
| Art. 7 | Rechtsschutz | 6 |
| Art. 8 | Überprüfung des Wertverlustes | 6 |
| Art. 9 | Inkrafttreten | 7 |

Der Gemeinderat

gestützt auf die Gemeindeordnung,

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement gilt für Gemeindestrassen und regelt

- a. die Kostenverteilung bei Bauarbeiten zwischen den verschiedenen Werkleitungseigentümern und dem Strasseneigentümer auf dem Gebiet der Gemeinde Fehraltorf,
- b. die Berechnung der Wertminderung von Strassen bei ausserordentlichen Aufgrabungen.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Die Abteilung Werke und Infrastruktur ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Sie sorgt insbesondere für

- a. eine koordinierte Planung und Erstellung bei Projekten mit mehreren Beteiligten. Im Rahmen der Projektierung sind sämtliche Eigentümer von Infrastrukturanlagen anzuschreiben und über das Projekt zu informieren.
- b. die korrekte Abrechnung der einzelnen Kostenstellen.
- c. die Behandlung von Aufbruchsgesuchen für Grabarbeiten.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Allgemeine Weisungen Strasseneigentümer

¹ Werkleitungen Dritter inkl. Werkleitungen der Gemeindewerke sind im Strassenperimeter soweit geduldet, wie sie den Strasseneigentümer nicht behindern.

² Werkleitungen Dritter sind bei Bauvorhaben des Strasseneigentümers und wo wirtschaftlich vertretbar auf Kosten des jeweiligen Werkleitungseigentümers zu verlegen.

³ Die Werkleitungen Dritter sind unterhalb des Planums zu verlegen.

⁴ Kontrollschachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind wenn möglich nicht in den Fahrspuren zu platzieren.

⁵ Ausser Betrieb genommene Werkleitungen sind ab DN 125 mm zu Lasten des Werkleitungseigentümers zurückzubauen bzw. im Ausnahmefall zu verfüllen.

⁶ Der Werkleitungseigentümer haftet gegenüber dem Strasseneigentümer für Schäden, welche durch den Bestand, den Betrieb und den Unterhalt seiner Anlagen entstehen (Setzungen im Grabenbereich etc.). Die Instandstellung erfolgt zu Lasten des Verursachers durch die Gemeinde.

⁷ Nach erfolgter Belagserneuerung werden innerhalb von fünf Jahren grundsätzlich keine Aufbruchbewilligungen für Grabarbeiten erteilt.

⁸ Der Strasseneigentümer übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden an Anlagen Dritter, welche infolge Verkehrseinwirkungen oder aus einem andern Grund entstanden sind.

Art. 4 Gesuch für Arbeiten im Gemeindestrassengebiet

¹ Grabarbeiten bei Baustellen im öffentlichen Strassengebiet und im Trottoirbereich sind bewilligungspflichtig.

² Das Strassenaufbruchgesuch ist mindestens zwei Wochen (14 Tage) vor Baubeginn mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

³ Die Bewilligung wird durch die Abteilung Werke und Infrastruktur schriftlich mitgeteilt.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest.

II. Kostenregelung bei Bauarbeiten im Gemeindestrassengebiet

Art. 5 Kostenteiler

¹ Planungskosten

Die Planungskosten werden basierend auf nachfolgender Tabelle den Projektbeteiligten in Rechnung gestellt:

| SIA-PHASE | KOSTENANTEIL |
|-------------------------------|---|
| PHASE 32 – BAUPROJEKT | Anteil basierend auf Kostenschätzung Vorprojekt |
| PHASE 33 - AUFLAGEPROJEKT | Gleichmässige Verteilung |
| PHASE 41 – AUSSCHREIBUNG | Anteil basierend auf Kostenvoranschlag |
| PHASE 51 – AUSFÜHRUNGSPROJEKT | Anteil basierend auf Kostenvoranschlag |
| PHASE 52 – AUSFÜHRUNG | Anteil basierend auf Angebot UN |
| PHASE 53 – ABSCHLUSS | Gleichmässige Verteilung |

² Kostenteiler Bauarbeiten

Fall A: Strassenbau ohne Werkleitungen

Sämtliche Aufwendungen zu Lasten Strassenbau.

Fall B: Werkleitungsbau ohne Strassenbau

Sämtliche Aufwendungen zu Lasten Werkleitungseigentümer.

Zusätzlich wird abhängig vom Zustandsindex eine Restwertminderung (gemäss Art. 6) am Strassenkörper vor Baubeginn zu Lasten der Werkleitungseigentümer verrechnet.

Fall C: Koordinierter Strassen- und Werkleitungsbau

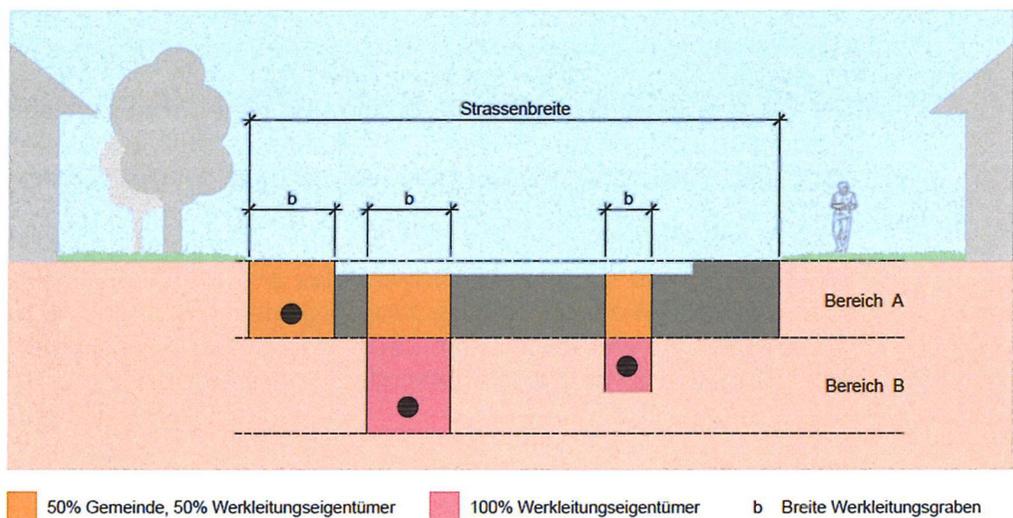
Bei Strassenbau mit Fundationsersatz:

Kosten für den oder die Werkleitungsgräben unterhalb des Strassenkörpers (Bereich B) trägt der Werkeigentümer zu 100% allein. Sind mehrere Werkeigentümer beteiligt, vereinbaren diese den Kostenteiler unter sich.

Die Kosten für den theoretischen Grabenquerschnitt im Strassenoberbau (Bereich A) werden über die beanspruchte Fläche (Gabenbreite x Grabenlänge) ermittelt. Diese Kosten werden je zur Hälfte durch den Strasseneigentümer und den Werkleitungseigentümer getragen. Die übrigen Strassenbaukosten trägt der Strasseneigentümer zu 100%.

Zu den Kosten des Oberbaus zählen Planie, Foundation, Beläge, Belagsabbruch und Installationskosten.

Provisorische Beläge aufgrund von Werkleitungsbauten werden durch den Werkleitungseigentümer getragen.



Schemaplan für Kostenteiler Bauarbeiten

Art. 6 Wertverlust von Gemeindestrassen infolge Werkleitungsbau

- 1 Bauliche Massnahmen durch Werkleitungseigentümer an der Strasse stellen eine Veränderung am Gefüge des Aufbaus der Strasse dar.
- 2 Aufgrabungen sind für die Erhaltung oder für den Neubau von Infrastrukturen im Strassenkörper unumgänglich.
- 3 Aufgrabungen verursachen unter Berücksichtigung der Alterung einen Anstieg des visuellen Zustandsindex I. ⁽¹⁾
- 4 Aufgrabungen führen zu einer örtlichen Schwächung der Strasse und somit zu einem Wertverlust. ⁽²⁾

¹⁾ Norm SN 640 926 (2005) Erhaltungsmanagement der Fahrbahn (EMF), Visuelle Zustandserfassung, Einzelindizes

²⁾ Forschungsprojekt VSS 2009/704, Wechselwirkung zwischen Aufgrabungen, Zustand und Alterungsverhalten im kommunalen Strassennetz

⁵ Für die Bestimmung des Wertverlustes wird von der Fläche des sichtbaren Flickens und zusätzlich einem Bereich der Folgeschäden im Abstand von 0.5 m zum Rand des Flickens als Bezugsfläche ausgegangen.

⁶ Der Wertverlust ergibt sich aus der berechneten Fläche gemäss Art. 6 Ziff. 5 multipliziert mit der Pauschale für Wertverlust (CHF/m²) gemäss nachfolgender Tabelle.

Pauschale für Wertverlust (CHF/m²)

| Belastungskategorie* | IA | IB | IC | II | III | Trottoir |
|----------------------|-------------------|-------------------|------------------------------|-------|-------|----------|
| Verkehrslastklasse | T1/T2 | T1/T2 | T1/T2 | T3 | T4 | |
| Strassentyp | ES im Ortskern | SS im Ortskern | SS ausserhalb Ortskern | VS | HVS | |
| | 41.00 | 36.00 | 14.00 | 29.00 | 31.00 | 16.00 |

* Belastungskategorie entsprechend der Norm SN 640 986 "Erhaltungsmanagement in Städten und Gemeinden"

Die Pauschale unterliegt der Teuerung und berechnet sich gemäss dem Verfahren Produktionskostenindex PKI nach NPK-Kostenmodell. Zur Anwendung kommt die Sparte 5.1 "Strassenerneuerungen". Als Stichtag gilt der 1. Januar 2023.

⁷ Diese Kosten kommen zum Tragen, wenn der Zustandsindex I der Strasse vor der Bau-massnahme < 2 ist. Bei Zustandsindex zwischen 2 und 3 werden 50 % der Pauschale für den Wertverlust in Rechnung gestellt. Wertverluste bei Strassen mit Zustandsindex > 3 werden nicht in Rechnung gestellt. Basis bildet die visuelle Zustands-erhebung. Diese wird mindestens alle 6 Jahre erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 8 Überprüfung des Wertverlustes

¹ Die Abteilung Werke und Infrastruktur überprüft die Höhe der Pauschalbeträge für den Wertverlust periodisch und beantragt falls nötig deren Anpassung an den Gemeinderat.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

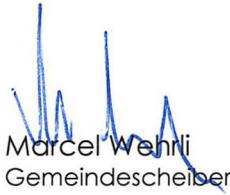
Art. 9 Inkrafttreten

Diese Reglement wurde durch den Gemeinderat mit GRB-Nr. 50 vom 5. April 2023 genehmigt und tritt per 1. Juni 2023 in Kraft

Gemeinderat



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindescheiber